

Die zweite Stufe der Waffenrechtsänderung tritt in Kraft

Ab dem 1. September 2020 treten einige waffenrechtliche Neuregelungen in Kraft, die auch für Jäger Bedeutung haben.

Neue „wesentliche Teile“:

Ab dem 1. September gelten weitere Waffenteile als wesentliche und damit erlaubnispflichtige Teile. Was bisher nur für den Lauf und den Verschluss galt, gilt jetzt u.a. auch für Verschluss-träger und Gehäuse („Receiver“), die bisher erlaubnisfrei besessen werden konnten. Davon sind jedoch nur Teile betroffen, die nicht Bestandteil einer kompletten Waffe sind, sondern, insbesondere im Zusammenhang mit Wechselsystemen, zusätzlich besessen werden. Waren bei einer modularen Repetierbüchse bisher nur der Austauschlauf und der zusätzliche Verschlusskopf erlaubnispflichtig, so ist nunmehr auch der möglicherweise vorhandene zusätzliche Verschlusssträger, also das Bauteil, das den Verschlusskopf aufnimmt, ebenfalls erlaubnispflichtig. Gehäuse sind diejenigen Teile, die Lauf, Abzugsmechanik und Verschluss aufnehmen. Bei konventionellen Repetierbüchsen ist dies z.B. die Hülse. Das Bundeskriminalamt stellt auf seiner Internetpräsenz www.bka.de einen Leitfaden zur Erläuterung der wesentlichen Waffenteile bereit. Hier sind leider nur historische und Standardwaffen berücksichtigt. Bei modularen Repetier-

büchsen ist nach der gesetzlichen Definition wohl auch der Schaftesatz, an dem der austauschbare Lauf und der Verschlusssträger befestigt werden, und an dem die Abzugsgruppe angeschraubt ist, ebenfalls ein Gehäuse. Wer z.B. einen Geradestutzenrepetierer aus Isny besitzt, kann jetzt damit konfrontiert sein, dass der Einsatz im vorhandenen Wechselschaft und der aus Bequemlichkeit erworbene zweite Verschlusssträger nun erlaubnispflichtige Gegenstände sind. Wer solche „neuen“ wesentlichen Teile besitzt, hat diese bis zum 1. September 2021 in seine Waffenbesitzkarte eintragen zu lassen.

Neu ist auch, dass jeder Waffenbesitzer eine Identifikationsnummer für das Nationale Waffenregister bekommt. Diese „NWR-ID“ beginnt mit einem „P“ und wird aus unterschiedlichen Daten generiert. Darüber hinaus erhält jeder Jäger eine „Erwerbs-ID“, beginnend mit einem „E“. Beide Nummern werden von der Behörde in die Waffenbesitzkarte eingestempelt, sie sind 21-stellig. Darüber hinaus bekommt jede Waffe und jedes wesentliche Teil eine eigene ID-Nummer im nationalen Waffenregister. Es empfiehlt

sich, NWR-ID und Erwerbs-ID bei der zuständigen Waffenbehörde anzufordern. Denn diese IDs werden z.B. benötigt, wenn man Waffen erwerben oder veräußern möchte. Auch bei einem längeren Verbleib der Waffe beim Büchsenmacher müssen die IDs bekannt sein. Bei Ersterwerb, z.B. durch einen Jungjäger von einem Händler, ist die P- oder E-ID nicht erforderlich.

Wechselmagazine für Zentralfeuermunition mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen (Kurz Waffen) bzw. mehr als 10 Patronen (Langwaffen) sind ab dem 1. September 2020 „verbotene Gegenstände“. Altbesitzer, die diese Gegenstände vor dem 13. Juni 2017 erworben haben, genießen Bestandschutz, wenn der Besitz der zuständigen Behörde bis zum 1. September 2021 angezeigt wird. Wer solche Gegenstände ab dem 13. Juni 2017, aber vor dem 1. September 2020 erworben hat, muss bis zum 1. September 2021 einen Ausnahmeantrag nach § 40 Abs.4 WaffG beim Bundeskriminalamt stellen.

JENS OLE SENDKE,
RECHTSANWALT, JUSTITIAR DES
LANDESJAGDVERBANDES BRANDENBURG